

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Anton Schaaf, Anette Kramme, Petra Ernstberger, Elke Ferner, Iris Gleicke, Bettina Hagedorn, Gabriele Hiller-Ohm, Josip Juratovic, Angelika Krüger-Leißner, Ute Kumpf, Gabriele Lösekrug-Möller, Katja Mast, Thomas Oppermann, Silvia Schmidt (Eisleben), Ottmar Schreiner, Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes über die Schaffung eines Demographie-Fonds in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Stabilisierung der Beitragssatzentwicklung (Demographie-Fonds-Gesetz)

A. Problem

Die von der Bundesregierung und den Fraktionen der CDU/CSU und FDP beabsichtigte Absenkung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung von 19,6 Prozent auf 19 Prozent führt zu Beginn des nächsten Jahrzehnts zu einem sprunghaften Anstieg des Beitragssatzes. Dies gefährdet die politische und öffentliche Akzeptanz der Rentenversicherung.

B. Lösung

Durch einen Verzicht auf eine Begrenzung der Rücklagen bei gleichzeitiger Stabilisierung des Beitragssatzes bei 19,6 Prozent gelingt es, diesen Beitragssatz durch Bildung eines Demographie-Fonds mittelfristig stabil zu halten.

C. Alternativen

Eine deutliche Erhöhung des Bundeszuschusses zu Beginn des nächsten Jahrzehnts, um den Beitragssatzsprung zu verhindern. Alternativ könnte eine schrittweise Anhebung des Beitragssatzes über die nächsten Jahre hinweg vorgenommen werden, um so zu einer Verstetigung zu gelangen.

D. Kosten

Durch die Anbindung des allgemeinen Bundeszuschusses an die Beitragssatzentwicklung erhöhen sich die jährlichen Ausgaben des Bundes bis einschließlich 2019. Diese Mehrausgaben werden kompensiert durch die deutlichen Minderausgaben in den folgenden Jahren, so dass die Regelung insgesamt aufkommensneutral für den Bund ist.

Entwurf eines Gesetzes über die Schaffung eines Demographie-Fonds in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Stabilisierung der Beitragssatzentwicklung (Demographie-Fonds-Gesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Schaffung eines Demographie-Fonds in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Stabilisierung der Beitragssatzentwicklung (Demographie-Fonds-Gesetz)

Der Beitragssatz beträgt für das Jahr 2013 in der allgemeinen Rentenversicherung 19,6 Prozent und in der knapp-schaftlichen Rentenversicherung 26,0 Prozent. Im Übrigen bleibt die Regelung des § 158 Absatz 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch unberührt.

Artikel 2

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

§ 158 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung ist vom 1. Januar eines Jahres an zu verändern, wenn am 31. Dezember dieses Jahres bei Beibehaltung des bisherigen Beitragssatzes die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage das 0,2fache der durchschnittlichen Ausgaben zu eigenen Lasten der Träger der allgemeinen Rentenversicherung für einen Kalendermonat (Mindestrücklage) voraussichtlich unterschreiten.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, den 25. September 2012

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach § 158 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) ist nach geltendem Recht der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung zu verändern, wenn zum 31. Dezember dieses Jahres bei Beibehaltung des bisherigen Beitragssatzes die Mittel der Höchstnachhaltigkeitsrücklage das 1,5fache der durchschnittlichen Ausgaben der allgemeinen Rentenversicherung zu eigenen Lasten für einen Kalendermonat voraussichtlich überschreiten.

Diese Regelung führt dazu, dass vor dem Hintergrund der prognostizierten Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben der Rentenversicherung ab dem Jahr 2013 eine weitere Absenkung des Beitragssatzes erfolgt, dieser bis Ende des Jahrzehnts stabil bleibt und dann ein starker Anstieg notwendig ist.

Der zu erwartende deutliche Beitragssatzanstieg birgt dabei die Gefahr in sich, dass er von denjenigen, die ein politisches Interesse an der Schwächung der umlagefinanzierten Sozialversicherung besitzen, als Ausdruck grundsätzlicher Finanzierungsprobleme der Rentenversicherung interpretiert werden kann, während die vorherigen Senkungen des Beitragssatzes nicht zur Kenntnis genommen werden.

Um stattdessen einen Demographie-Fonds in der gesetzlichen Rentenversicherung aufzubauen, der zur Verstärkung der Beitragssatzentwicklung beiträgt, sollen die Rücklagen der Rentenversicherung ausgebaut werden. Hierzu wird die Begrenzung der Höchstnachhaltigkeitsrücklage gestrichen mit dem Ergebnis, dass die Rücklagen über den bisherigen Höchstwert ansteigen können. Gleichzeitig wird so die Funktion des Auffangens konjunktureller Schwankungen bei den Beitragseinnahmen gestärkt, da so künftigen Einnahmeproblemen nachhaltiger entgegengewirkt werden kann und die Wahrscheinlichkeit eines konjunkturell bedingten Beitragssatzanstieges reduziert wird.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Satz 1

Die Beitragssätze sollen auf dem gegenwärtigen Niveau stabilisiert werden, um eine Demographie-Reserve in der gesetzlichen Rentenversicherung aufzubauen.

Zu Satz 2

Klarstellung, dass die gesetzliche Bemessung der Beitragssätze für das Jahr 2013 Vorrang gegenüber der Verordnungsmächtigung nach § 160 SGB VI besitzt.

Zu Artikel 2

Durch die Neufassung des § 158 Absatz 1 Satz 1 wird die Regelung einer Höchstnachhaltigkeitsrücklage gestrichen. In den kommenden Jahren steigt somit das Volumen der Rücklagen der Rentenversicherung über den bisherigen Wert von maximal 1,5 Monatsausgaben, die Beitragssatzentwicklung wird so stabilisiert und verstetigt.

Zu Artikel 3

Die gesetzliche Neuregelung gilt ab dem 1. Januar 2013.

C. Finanzielle Auswirkungen

I. Auswirkungen auf den Beitragssatz in der Rentenversicherung

Eine Stabilisierung des Beitragssatzes in der angestrebten Weise führt dazu, dass er in den nächsten Jahren nicht absinkt, sondern bis zur Mitte des kommenden Jahrzehnts auf dem gegenwärtigen Niveau von 19,6 Prozent stabilisiert werden kann.

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Geltendes Recht	19,0	19,0	19,0	19,0	19,0	19,0	19,0	19,8	20,0	20,2	20,3	20,6	20,8
Nach dem Gesetzentwurf	19,6	19,6	19,6	19,6	19,6	19,6	19,6	19,6	19,6	19,6	19,6	19,6	19,6
Differenz zum geltenden Recht (in Prozentpunkten)	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	-0,2	-0,4	-0,6	-0,7	-1,0	-1,2

II. Auswirkungen auf den Bundeszuschuss zur Rentenversicherung

Der allgemeine Bundeszuschuss zur Rentenversicherung ist sowohl an die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer gekoppelt als auch an die Entwicklung des Beitragssatzes; eine Veränderung des Beitragssatzes um 0,1 Prozentpunkte wirkt sich auf den Bundeszuschuss derzeit um ca. 185 Mio. Euro aus.

In den ersten Jahren ist ein höherer Bundeszuschuss als nach der aktuellen Finanzschätzung auf Grundlage des geltenden Rechts notwendig. Ab dem Jahr 2020 würde nach geltendem Recht der Beitragssatz hingegen oberhalb des vorgeschlagenen Beitragspfades liegen, so dass dann im Sinne einer nachhaltigen Finanz- und Haushaltspolitik eine deutliche Entlastungswirkung für den Bundeshaushalt entsteht.

